

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
— Landtagsverwaltung —

Hannover, den 20. 6. 1982

Bericht
über den Niedersächsischen Landtag
der Neunten Wahlperiode

(21. 6. 1978 bis 20. 6. 1982)

	Seite
1. Ergebnis der Landtagswahl vom 4. 6. 1978	2
2. Bildung der Fraktionen	2
3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates	3
4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung	3
5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages	5
6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode	7
7. Kosten des Landtages	7
8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse	7
9. Beratungsgegenstände	8
Anlage (Statistik über Eingaben)	20

1. Ergebnis der Landtagswahl vom 4. 6. 1978

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der Neunten Wahlperiode fand am 4. 6. 1978 statt. Wahlberechtigt waren 5 241 051 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 78,5 %. Es wurden 4 088 183 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge

CDU — Christlich Demokratische Union Deutschlands	1 989 326 Stimmen = 48,7 %
SPD — Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 723 638 Stimmen = 42,2 %
FDP — Freie Demokratische Partei	171 514 Stimmen = 4,2 %
AUD — Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher	1 293 Stimmen = 0,0 %
DKP — Deutsche Kommunistische Partei	12 700 Stimmen = 0,3 %
EAP — Europäische Arbeiterpartei	186 Stimmen = 0,0 %
FU — Freie Union in Niedersachsen	10 855 Stimmen = 0,3 %
GLU — Grüne Liste Umweltschutz	157 733 Stimmen = 3,9 %
KBW — Kommunistischer Bund Westdeutschland	2 779 Stimmen = 0,1 %
NPD — Nationaldemokratische Partei Deutschlands	17 613 Stimmen = 0,4 %
VPD — Vierte Partei Deutschlands	472 Stimmen = 0,0 %
Einzelbewerber	74 Stimmen = 0,0 %

Nach § 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. 8. 1977 besteht der Landtag aus mindestens 155 Abgeordneten, von denen 99 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden. Es war die Briefwahl zugelassen (§ 4 Abs. 2, § 27 LWG). Die 5 %-Klausel wurde beibehalten (§ 33 Abs. 3 LWG).

Aus dem Stimmenergebnis ergab sich danach folgende

Sitzverteilung

Partei	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahlvorschlägen	insgesamt
CDU	61	22	83
SPD	38	34	72
	99	56	155

Am 28. 6. 1978 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

2. Bildung der Fraktionen

Nach § 2 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der Neunten Wahlperiode — Drs 9/555 — sind Fraktionen Vereinigungen, zu denen sich Abgeordnete zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der CDU und der SPD Fraktionen.

Die Fraktion der CDU stellte die Landesregierung.

3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates

(§§ 3 und 5 der Geschäftsordnung)

In der 1. Sitzung am 28. 6. 1978 wählte der Landtag unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Abg. Brandes gemäß Art. 8 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch Zuruf einstimmig

zum Landtagspräsidenten

den Abgeordneten Heinz Müller (CDU),

zu Vizepräsidenten

die Abgeordneten Bernhard Kreibohm (SPD), Heinrich Warnecke (CDU), Helmuth Bosse (SPD),

zu Schriftführern

die Abgeordneten Derben, Jenzok, Reinemann, Frau Stoll, Weiß (CDU), Frau Lemmermann, Frau Lewandowsky, Schlüter, Schultert (SPD).

In der gleichen Sitzung wurde die Zusammensetzung des Ältestenrates bekanntgegeben:

Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehörten während der Wahlperiode an:

Vorsitzender: Präsident Heinz Müller (CDU)

Stellvertreter: Vizepräsidenten Bernhard Kreibohm (SPD),
Heinrich Warnecke (CDU) und Helmuth Bosse (SPD)

Mitglieder:

Abg. Dr. Blanke, Brandes, Brunkhorst, Drape, Frau Flick, Jahn, Janßen, Lauenstein, Schmidt (Braunschweig) (CDU),

Abg. Bertram, Bruns (Emden), Kasimier, Kirschner, Lehnert, Ravens, Scheibe, Stief (SPD)

und 17 stellvertretende Mitglieder.

4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung

In der 1. Sitzung am 28. 6. 1978 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten. Es waren 155 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Dr. Ernst Albrecht	83
Nein-Stimmen	72
Stimmenthaltungen	—
ungültig	—

Damit war der Abg. Dr. Albrecht zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern	Dr. Egbert Möcklinghoff
Minister der Finanzen	Abg. Walther Leisler Kiep (CDU)
Sozialminister	Abg. Hermann Schnipkoweit (CDU)
Kultusminister	Abg. Dr. Werner Remmers (CDU)

Minister für Wirtschaft und Verkehr	Frau Birgit Breuel
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abg. Gerhard Glup (CDU)
Minister der Justiz	Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind
Minister für Bundes- angelegenheiten und stellvertretender Ministerpräsident	Abg. Wilfried Hasselmann (CDU)
Minister für Wissen- schaft und Kunst	Prof. Dr.-Ing. Eduard Pestel.

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Danach legte die Landesregierung gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 28. 10. 1980 erklärte Minister Kiep seinen Rücktritt. Die Geschäfte des Ministers der Finanzen wurden bis auf weiteres vom Ministerpräsidenten übernommen.

In der 51. Sitzung am 3. 12. 1980 gab der Landtag nach Art. 20 Abs. 4 der Verfassung seine Zustimmung zur Berufung des Bundestagsabgeordneten Diplomlandwirt Dr. Burkhard Ritz zum Minister der Finanzen (Drs 9/2040). Der Minister legte vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 19. 5. 1981 erklärte Minister Prof. Dr.-Ing. Pestel seinen Rücktritt (Drs 9/2548).

In der 62. Sitzung am 20. 5. 1981 gab der Landtag nach Art. 20 Abs. 4 der Verfassung seine Zustimmung zur Berufung des Rechtsanwalts und Notars Dr. Johann-Tönjes Cassens zum Minister für Wissenschaft und Kunst (Drs 9/2543). Der Minister legte vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages

a) Zu Beginn der Wahlperiode gehörten dem Landtag folgende Abgeordnete an:

CDU (83 Abgeordnete)		
Dr. Albrecht, Ernst	Hormann, Horst	Reinemann, Rolf
Baldauf, Michael	Hüniken, Manfred	Remmers, Walter
Dr. Blanke, Edzard	Jahn, Ernst-Henning	Dr. Remmers, Werner
Bosselmann, Gustav	Janßen, Hans	Dr. Rudolf-Heger, Eva-Brigitte
Bothe, Cord	Jenzok, Otto	Saacke, Fritz
Brandes, Bruno	Kiep, Walther Leisler	Sandkämper, Hermann
Brunkhorst, Wilhelm	Knemeyer, August	Schelten-Petersen, Carl-Edzard
Creutzenberg, Hermann	Kohlenbach, Eugen	Schlotmann, Axel
Derben, Hans	Krapp, Clemens-August	Schmidt, Bruno
Dieckhoff, Dieter	Kruse, Ferdinand	Schnipkoweit, Hermann
Dierkes, Josef	Kuhlmann, Helmut	Freiherr von Schorlemer, Reinhard
Dörge, Wilhelm	Kunst, Karl	Schwenke de Wall, Uwe
Döring, Willi	Lauenstein, Carl	Sikora, Jürgen
Döscher, Martin	Lellek, Walter E.	von Soosten, Udo
Drape, Heinz-Detleff	Lindhorst, Willi	Stauske, Johannes
Evers, Friedrich-Wilhelm	Link, Walter	Stock, Josef
Feindt, Hans	Luiken, Andreas	Stoll, Brigitte
Flick, Ursula	Maatmann, Hermann	Teyssen, Anton
Fuhrhop, Hans-Jürgen	Machens, Klaus-Michael	Thole, Alfred
Gansäuer, Jürgen	Mellentín, Hans-Jürgen	Vajen, Kurt
Gellersen, Otto	Meyer, Josef	Freiherr von Wangenheim, Adolf
Glup, Gerhard	Müller, Heinz	Warnecke, Heinrich
Grill, Kurt-Dieter	Nickel, Horst	Wedekind, Rudolf
Grübmeyer, Werner	Dr. Niewerth, Heinrich	Weiß, Werner
Hartmann, Winfried	Oestmann, Karl-Dieter	Wübbena-Mecima, Anton
Hasselmann, Wilfried	Prof. Dr. Pöls, Werner	
Hedrich, Klaus-Jürgen	Dr. Pohl, Erich	
Hellwege, Hans Günther	Raasch, Friedrich-Wilhelm	
Herbst, Heiner	Rätzmann, Jürgen	

SPD

(72 Abgeordnete)

Prof. Dr. Ahrens, Jens-Rainer	Kaiser, Hans	Ravens, Karl
Arens, Wilhelm-Friedrich	Kammann, Werner	Rehwinkel, Johann-Heinrich
Auditor, Michael	Kasimier, Helmut	Reinholz, Erwin
Bartels, Uwe	Kastning, Ernst	Dr. Riege, Fritz
Barwig, Helmut	Kirschner, Werner	Saß, Herbert
Bertram, Friedel	Klay, Kurt	Scheibe, Reinhard
Bosse, Helmuth	Köbler, Ludwig	Schlüter, Walter
Bruns, Johann	Köneke, Udo	Schmidt, Markwart
Bruns, Klaus-Peter	Kreibohm, Bernhard	Schmidt, Wilhelm
Bühren-Gamb, Ruth	Lehners, Richard	Schultert, Reinhold
Drechsler, Hans-Alexander	Lemmermann, Inge	Schultze, Wolfgang
Dreesmann, Ewald	Lewandowsky, Helga	Semsroth, Alfred
Engelhardt, Günther	Lüttge, Günter	Senff, Wolfgang
Engels, Helmut	Dr. Mahrenholz, Ernst Gottfried	Silkenbeumer, Rainer
Dr. Frede, Hans-Rainer	Milde, Horst	Steinbach, Christian
Funke, Karl-Heinz	Neese, Paul	Stief, Hans-Joachim
Glogowski, Gerhard	Prof. Dr. von Oertzen, Peter	Theilen, Bernd
Graeber, Otto	Patzschke, Jochen	Thölke, Jürgen
Heinlein, Ursula	Dr. Peil, Eckehart	Weber, Harm
Hoch, Oswald	Pennigsdorf, Wolfgang	Weber, Michael
Hoffmann, Heinz	Pesditschek, Manfred	Wehner, Martin
Holtz, Erich	Pistorius, Ursula	Wernstedt, Rolf
Iserlohe, Ulrich	Proske, Hermann	Wettig-Danielmeier, Inge
Jürgensen, Jürgen	Radloff, Heinz	Zempel, Udo

b) Während der Wahlperiode traten folgende Änderungen ein:

1. Mandatsniederlegungen

Kiep (CDU) 4. 11. 1980
 Frhr. von Schorlemer (CDU) 4. 11. 1980
 Wedekind (CDU) 27. 1. 1982

2. Todesfälle

Schmidt (Wolfsburg) (SPD) 9. 12. 1980

3. Ausscheiden nach Ernennung zum Richter beim Bundesverfassungsgericht (Art. 94 GG i. V. m. § 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) — Drs 9/2807

Dr. Mahrenholz (SPD) 6. 7. 1981

4. Neueintritte

Nagel (CDU) 4. 11. 1980

Briese (CDU) 4. 11. 1980

Nüdling (SPD) 17. 12. 1980

Dehn (SPD) 27. 7. 1981

Körner (CDU) 27. 1. 1982

- c) Fraktionsvorstände und Änderungen nach Fraktionen:

Fraktion der CDU

Fraktionsvorsitzender: Abg. Brandes

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Dr. Blanke, Drape, Feindt, Jahn

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Kiep, Frhr. von Schorlemer, Wedekind

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Nagel, Briese, Körner

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 83

Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Ravens

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Bertram, Bruns (Emden),
Kasimier, Kirschner

Ausgeschieden waren

durch Tod: Abg. Schmidt (Wolfsburg)

nach Ernennung zum Richter beim Bundesverfassungsgericht: Abg. Dr. Mahrenholz

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Nüdling, Dehn

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 72

6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode
(in Klammern Stand bei Beginn der Wahlperiode)

CDU	SPD	fraktionslos	insgesamt
83	72	—	155
(83)	(72)	(—)	(155)

7. Kosten des Landtages

Die Kosten des Landtages der Neunten Wahlperiode betragen durchschnittlich jährlich 35 147 575,83 DM oder rund 4,84 DM je Kopf der Bevölkerung.

8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse

In der Neunten Wahlperiode hat der Landtag in 35 Tagungsabschnitten 86 Sitzungen abgehalten, davon eine Sondersitzung am 4. 3. 1980 aus Anlaß des Besuchs des Bundespräsidenten Karl Carstens.

Das Präsidium hielt 32 Sitzungen, der Ältestenrat 34 Sitzungen ab.

20 Ausschüsse und 4 Unterausschüsse haben insgesamt 1320 Sitzungen (davon 72 Reisen) abgehalten bzw. durchgeführt.

9. Beratungsgegenstände

a) Gesetzentwürfe Eingebracht	95 Entwürfe	(63 von der Landesregierung 32 von Fraktionen und Abgeordneten)
Es wurden angenommen	78 Entwürfe	
abgelehnt	5 Entwürfe	
zurückgezogen oder für erledigt erklärt	11 Entwürfe	
unerledigt	1 Entwurf	
Zusammen	95 Entwürfe	
b) Anträge, Beschlußempfehlungen (einschl. 74 Entschliefungen)		
Eingebracht	961	(52 von der Landesregierung 6 vom Landesrechnungshof 144 von Fraktionen und Abgeordneten 759 von den Ausschüssen)
Es wurden angenommen	860 Anträge	
abgelehnt	71 Anträge	
für erledigt erklärt oder auf andere Weise erledigt	18 Anträge	
zurückgezogen	1 Antrag	
unerledigt	11 Anträge	
Zusammen	961 Anträge	
c) Aktuelle Stunden		
Beantragt und besprochen	10 Themen	
d) Anfragen		
Große Anfragen alle beantwortet	30	
Kleine Anfragen zur schriftlichen Beant- wortung	1244	
Davon		
beantwortet	1194	
zurückgezogen	12	
unbeantwortet	38	
Kleine Anfragen für die Fragestunde	390	
Davon		
beantwortet	381	
zurückgezogen	9	
Dringliche Anfragen alle beantwortet	14	

e) Eingaben (s. auch Anlage)

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde bis zum 10. 6. 1982

durch 6097 Eingaben
Gebrauch gemacht.

Aus der 8. Wahlperiode wurden 631 Eingaben

übernommen, so daß insgesamt 6728 Eingaben
den Ausschüssen überwiesen waren.

Abschließend behandelt wurden 5962 Eingaben

an andere Stellen abgegeben
oder von den Eingebnern 164 Eingaben
zurückgezogen

unerledigt blieben 602 Eingaben
(Übernahme in die 10. Wahlperiode)

Zusammen 6728 Eingaben

f) Hinweise auf die wichtigsten Gesetze

Verfassung

Durch das *Dritte Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes* vom 25. 2. 1979 — GVBl. S. 69 — wurde der Erstattungsbetrag von 2,50 DM auf 3,50 DM je Wahlberechtigten erhöht. Außerdem wurden die Prozentsätze der Abschlagszahlungen teilweise heraufgesetzt.

Mit dem *Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung* vom 7. 3. 1979 — GVBl. S. 83 — wurden die Amtsbezüge des Ministerpräsidenten um 15 vom Hundert und die der Minister um 10 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 erhöht.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes* vom 24. 3. 1980 — GVBl. S. 67 — hat die gesamte Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der besonderen Kontrolle durch eine vom Landtag zu bildende Parlamentarische Kontrollkommission unterstellt. Die Mitgliedschaft in dieser Kommission, die übrigens einen Ausschuß des Landtages i. S. v. Art. 10 der Landesverfassung darstellt, das von ihr zu beobachtende Verfahren und der Umfang ihrer Kontrollmaßnahmen sind in mehreren Bestimmungen näher geregelt. — Gleichzeitig mit der Verabschiedung dieser Novelle wurde ein Gegenentwurf der SPD-Fraktion abgelehnt, der einen (Landtags-)Ausschuß für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes schaffen und in der Landesverfassung verankern sowie das Recht der Landesregierung auf jederzeitigen Zutritt zu den Ausschusssitzungen für dieses Gremium beschränken wollte.

Das *Achte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes* vom 14. 4. 1981 — GVBl. S. 97 — hatte eine Neuordnung der Landtagswahlkreise zum Gegenstand. Die Zahl der Wahlkreise wurde von 99 auf 100 erhöht. Sie wurden so zugeschnitten, daß sie die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis möglichst wenig über- oder unterschreiten und möglichst nicht über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen.

Eine Modernisierung des Wahlprüfungsrechts ist Gegenstand des *Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof* vom 12. 6. 1981 — GVBl. S. 125 —. Das Wahlprüfungsverfahren wird in einigen Punkten zweckmäßiger gestaltet; außerdem werden verschiedene Vorschriften klarer gefaßt oder Änderungen des Landeswahlgesetzes angepaßt.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes* vom 25. 3. 1980 — GVBl. S. 70 — erhöhte die Grundentschädigung der Abgeordneten von 6000 auf 6300 DM, die pauschale Aufwandsentschädigung von 1500 auf 1750 DM und die Entschädigung für die Beschäftigung einer Schreibkraft von 500 DM auf 625 DM monatlich.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes* vom 18. 2. 1982 — GVBl. S. 51 — erging, um Schwierigkeiten zu beheben, die sich aus dem frühen Termin (21. 3. 1982) der Wahl des Landtags der Zehnten Wahlperiode ergaben. Es änderte die Vorschrift des Abgeordnetengesetzes über die erstmalige Zahlung der monatlichen Entschädigungen und des Landeswahlgesetzes über den Zeitpunkt der Annahme der Wahl. Außerdem enthielt es einige kleinere Korrekturen des Landeswahlgesetzes.

Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes* vom 17. 6. 1982 — GVBl. S. 202 — sieht die Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Abgeordnetenentschädigung vor. Außerdem sind einige Entschädigungsvorschriften günstiger gestaltet worden. Insbesondere steigt die Altersentschädigung nunmehr bis zu 75 vom Hundert der Grundentschädigung. Beim Tode eines Abgeordneten erhalten die Hinterbliebenen das Übergangsgeld, das ihm beim Ausscheiden zu Lebzeiten zugestanden hätte.

Verwaltung

Im Kommunalverfassungsrecht sind wieder bedeutsame Änderungen vorgenommen worden:

Durch das *Dritte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung* vom 24. 3. 1980 — GVBl. S. 69 — werden die Gemeinden verpflichtet, ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn sie für deren Durchführung nicht zuständig sind („Anlaufstelle“).

Das *Vierte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung* vom 24. 6. 1980 — GVBl. S. 253 — will die Bürgernähe und -beteiligung an den Entscheidungen der durch die Gemeindereform stark vergrößerten Gemeinden stärken. Das geschieht einmal durch die Einführung der Bezirksverfassung: Städte mit mehr als 200 000 Einwohnern müssen, Städte, die kreisfrei sind oder mehr als 100 000 Einwohner haben, können ihr Gebiet in Stadtbezirke einteilen; gewähltes Organ ist der Stadtbezirksrat mit dem Bezirksbürgermeister als Vorsitzenden, dem bestimmte Aufgaben und Anhörrechte zugewiesen werden. Zum anderen wird das bisherige Ortschaftsrecht durch eine Stärkung der Rechte des Ortsrats verbessert.

Eine Neuregelung der Inkompatibilitätsvorschriften ist der wesentliche Inhalt des *Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisorde- nung* vom 18. 10. 1980 — GVBl. S. 385 —. Die Trennung von Amt und Mandat wird konsequenter und umfassender als bisher geregelt. Daneben enthält die Novelle klarstellende Regelungen zum Mitwirkungsverbot.

Schließlich werden mit dem *Achten Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisorde- nung* vom 18. 2. 1982 — GVBl. S. 53 — einige An- regungen des Sachverständigengutachtens zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (Thieme-Kommission) aufgegriffen. Wesentliche Punkte sind die Einführung einer Heilungsvor- schrift für Satzungen, die unter Verletzung von Formvorschriften zustande gekommen sind, die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters von 21 auf 18 Jahre, eine Neuregelung des Verdienstaus- falls, klare Zuständigkeitsregelungen für die Organe Rat (Kreistag), Verwaltungsausschuß (Kreis- ausschuß) und Gemeindedirektor (Oberkreisdirektor), eine Stärkung der Kontrollrechte der Ver- tretungen sowie die Änderung einiger Verfahrensvorschriften. Von besonderer Bedeutung sind die Einführung der Möglichkeit, den Gemeindedirektor (Oberkreisdirektor) abzurufen und die Verlagerung der Kommunal- und Fachaufsicht über die selbständigen Gemeinden von den Be- zirksregierungen auf die Landkreise.

Als Folge der Gebietsteform ist das *Gesetz über die Auflösung des Verbandes Großraum Hanno- ver* vom 24. 3. 1980 — GVBl. S. 65 — anzusehen. Nachdem das gesamte Umland der Landes- hauptstadt Hannover in dem neuen Landkreis Hannover zusammengefaßt worden war, wurde keine Notwendigkeit mehr für eine übergreifende Gebietskörperschaft gesehen. Für die verblei- bende gemeinsame Aufgabe „Nahverkehr“ schließt das Gesetz die Landeshauptstadt und den Landkreis Hannover zu einem Zweckverband zusammen, dem durch Vereinbarung auch be- stimmte andere Aufgaben übertragen werden können.

Mit dem *Gesetz zur Neugliederung der Landkreise in den Räumen Friesland/Wittmund/Ammer- land und Holzminden/Hildesheim* vom 16. 12. 1979 — GVBl. S. 332 — entsprach der Gesetzge- ber dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 14. 2. 1979 zum Achten Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform: Die Altkreise Wittmund, Friesland und Ammerland wurden

wiederhergestellt, und die Samtgemeinde Duingen wurde mit allen ihren Mitgliedsgemeinden dem Landkreis Hildesheim zugeordnet.

Kleinere Korrekturen an der Gemeindereform sind durch das *Gesetz zur Neubildung der Gemeinden Bad Laer, Glandorf und Didderse sowie zur Umbenennung der Gemeinde Söhlde* vom 20. 2. 1981 — GVBl. S. 13 — vorgenommen worden. Artikel III dieses Gesetzes, nach dem der Name der Gemeinde Söhlde in Hoheneggelsen geändert wird, ist auf die Verfassungsbeschwerde der betroffenen Gemeinde hin vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 12. 1. 1982 für nichtig erklärt worden, so daß es bei dem Namen Söhlde für diese Gemeinde verbleibt.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes* vom 9. 12. 1980 — GVBl. S. 499 — hatte vor allem die Aufgabe, etliche Neuerungen der Enteignungsvorschriften des Bundesbaugesetzes nachzuvollziehen und damit die seit 1974 bestehende Parallelität zwischen diesem Regelungskomplex und dem allgemeinen Enteignungsrecht des Landes, soweit sachlich vertretbar, zu bewahren. Ferner mußten die Verfahrensbestimmungen an das 1977 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und das ergänzende Landesgesetz angepaßt werden.

Das *Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung* vom 17. 11. 1981 — GVBl. S. 347 — regelt die Gefahrenabwehr und die Vollzugshilfe durch die Polizei sowie die Polizeiorganisation. Es enthält auch eine Grundsatz- und Auffangregelung für die — heute weiterhin spezialgesetzlich geregelte — Gefahrenabwehr — durch Verwaltungsbehörden. Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung löst das in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1951 stammende Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ab, mit dem es in den Grundzügen noch übereinstimmt. Das neue Gesetz folgt in der näheren Ausgestaltung seiner Vorschrift im wesentlichen einem Mustergesetzentwurf, den die Innenministerkonferenz im Interesse der Vereinheitlichung des Polizeirechts im Bundesgebiet erarbeiten ließ. Neu gegenüber dem bisherigen Gesetz ist insbesondere eine Reihe detaillierter Ermächtigungsvorschriften für die sog. polizeilichen Standardmaßnahmen (Identitätsfeststellung, Erkennungsdienst, Vorladung, Platzverweisung, Gewahrsam, Durchsuchung und Sicherstellung), deren Rechtsgrundlage bisher überwiegend in der polizeilichen Generalklausel zu suchen war. Ferner sind die bisher in einer Verordnung enthaltenen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang in das Gesetz übernommen worden.

Durch das *Gesetz zur Eingliederung von Teilflächen des Rysumer Nackens in die Stadt Emden und in die Gemeinde Krummhörn* vom 16. 12. 1981 — GVBl. S. 411 — sind Flächen, die in der Emsmündung durch Aufspülung entstanden und bereits katastermäßig erfaßt sind, der Stadt Emden sowie der Gemeinde Krummhörn zugeordnet worden.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung sowie über die Feststellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen — Teil I* — vom 1. 6. 1982 — GVBl. S. 123 — betrifft eine Novelle des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes und den Teil I des neuen Landesraumordnungsprogramms, der die Grundsätze der Raumordnung und raumordnerische Ziele zur allgemeinen Entwicklung des Landes festlegt. Auch das *Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil II* — vom 16. 6. 1982 — MBl. S. 717 —, das nach Abgabe der Stellungnahme durch den Landtag vom Landesministerium durch Beschluß festgestellt wurde, ist zuvor im Parlament ausführlich beraten worden. Mit der Novelle zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung wird vor allem der Inhalt von Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms von dessen Teil II sachgerechter als bisher abgegrenzt und der Inhalt der Regionalen Raumordnungsprogramme neu bestimmt. Geändert worden sind auch die Vorschriften über die Bekanntmachung der Regionalen Raumordnungsprogramme; die Frist zur Neufeststellung dieser Programme wurde auf sieben Jahre verlängert. Das neue Landes-Raumordnungsprogramm besitzt grundsätzlich rahmensetzenden Charakter und gewährt den nachfolgenden Planungsträgern erhebliche Freiräume zur Verwirklichung eigener Entwicklungsvorstellungen. Dieses Prinzip wird aber besonders durch die Einführung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten durchbrochen. Neben den Vorranggebieten und Vorrangstandorten sind in diesem Zusammenhang noch die Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung sowie von ländlichen Räumen und Ordnungsräumen im neuen Landes-Raumordnungsprogramm hervorzuheben.

Durch das *Gesetz zur Aufnahme von Asylbewerbern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz)* vom 9. 3. 1982 — GVBl. S. 63 — wird in Niedersachsen den Gemeinden die Aufnahme dieses Personenkreises als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zuge-

wiesen. Es regelt daneben die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften und den Umfang des Kostenerstattungsanspruchs, der den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften gegen das Land wegen der Aufnahme von Ausländern zusteht.

Das *Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz* vom 2. 6. 1982 — GVBl. S. 139 — löst veraltetes und lückenhaftes Recht der Vorgängertländer des Landes Niedersachsen ab. Es enthält in erster Linie eine umfassende Regelung für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer Geldleistung verpflichten (Leistungsbescheide). Hinsichtlich der Durchsetzung sonstiger Handlungen und Unterlassungen verweist es auf das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Das *Gesetz zur Änderung des Realverbandsgesetzes* vom 3. 6. 1982 — GVBl. S. 157 — erweiterte das rechtliche Instrumentarium für die agrarischen Nutz- und Zweckverbände um einige Regelungen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen hatten. Im Vordergrund stand dabei die Zulassung der Möglichkeit, durch aufsichtsbehördliche Verfügung Gemarkungsteile aus einem Realverband in einen anderen umzugliedern (§ 42a).

Öffentlicher Dienst

Durch das *Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften* vom 7. 3. 1979 — GVBl. S. 84 — ist in Anpassung an das Bundesrahmenrecht eine Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen im Bereich der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern für die Zeit vom 1. 1. 1976 bis zum 31. 12. 1982 getroffen worden. Außerdem sind neue Ämter in die Besoldungsordnung B eingefügt und bestehende Ämter angehoben worden.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes* vom 15. 12. 1979 — GVBl. S. 324 — trägt rahmenrechtlichen Vorschriften des Bundes, nämlich dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. 7. 1979, Rechnung und eröffnet schwerbehinderten Beamten und Richtern die Möglichkeit, sich auf Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand versetzen zu lassen.

Mit dem *Gesetz zur Ausfüllung des Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst* vom 16. 12. 1979 — GVBl. S. 331 — wurde die erforderliche landesgesetzliche Ermächtigung dafür geschaffen, die Ausbildungsordnung des Bundes durch eine Rechtsverordnung des Landes zu ergänzen.

Durch das *Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1980* vom 9. 10. 1980 — GVBl. S. 381 — ist in Abweichung von der Bundesregelung die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung von anerkannten privaten Kraftfahrzeugen erhöht worden, und zwar sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Landesbeamte. Diese Regelung soll nur übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer Bundesregelung gelten, die gleichhohe oder höhere Sätze der Wegstreckenentschädigung für anerkannte private Kraftfahrzeuge vorsieht.

Gegenstand des *Siebenten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes* vom 24. 11. 1980 — GVBl. S. 474 — sind im wesentlichen Änderungen und Ergänzungen der Regelung über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, über die Rechtsstellung der Beamten bei Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung eines anderen Landes sowie die Übernahme der geänderten rahmenrechtlichen Regelungen der Teilzeitbeschäftigung. Außerdem wird für die Mitglieder des Landesrechnungshofes die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag mit dem 62. Lebensjahr vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden.

Das *Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes* (Besoldungsänderungsgesetz) vom 8. 1. 1982 — GVBl. S. 5 — enthält Anpassungen an Änderungen, die in Teilbereichen des Laufbahnwesens und des Behördenaufbaus durchgeführt worden sind. Darüber hinaus sind einige nicht mehr benötigte Amtsbezeichnungen gestrichen worden; in einigen Fällen sind Ämter höher eingestuft worden. Schließlich sieht das Gesetz vor, daß an Hochschullehrer Prüfervergütungen für die Abnahme staatlicher Prüfungen nur noch bis zum 31. 12. 1983 gezahlt werden sollen.

Durch das *Achte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes* vom 2. 6. 1982 — GVBl. S. 155 — wurde das Verfahren beim prüfungsfreien Aufstieg von Beamten neu geregelt. Ferner ermächtigt es die Landesregierung Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Lehrer

durch Verordnung zu erlassen. Daneben ändert das Gesetz noch einige Bestimmungen des Schul- und des Hochschulgesetzes, die u. a. infolge des Verzichts auf ein eigenes niedersächsisches Lehrerausbildungsgesetz notwendig wurden.

Wesentlicher Zweck des *Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Disziplinarrechts* vom 23. 6. 1982 — GVBl. S. 223 — ist es, eine Beschleunigung der Disziplinarverfahren zu erreichen. Da sich die Verfahrensverzögerungen bisher vor allem während des Untersuchungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens ergaben, sieht das Gesetz vor, die Gehaltskürzung und die Kürzung des Ruhegehalts den Maßnahmen zuzuordnen, die im nichtförmlichen Verfahren verhängt werden können. Möglich ist nunmehr aber auch, bei unwesentlichen Nebenvorwürfen das Disziplinarverfahren auf die entscheidenden Vorwürfe zu beschränken; das Verfahren bei Einstellungen wurde ebenfalls vereinfacht. Über diese der Verfahrensbeschleunigung dienenden Regelungen hinausgehend enthält das Gesetz einige weitere Neuerungen; so sollen z. B. Einkünfte, die ein Beamter während einer vorläufigen Dienstenthebung erzielt hat, in jedem Fall auf eine Nachzahlung einbehaltener Dienstbezüge angerechnet werden.

Finanzen

Mit dem *Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich* vom 15. 12. 1979 — GVBl. S. 323 — wurde eine Zuweisung an die Landkreise für die ihnen ab 1. 10. 1979 grundsätzlich übertragene technische Verwaltung der Kreisstraßen neu eingeführt.

Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes* vom 15. 12. 1979 — GVBl. S. 325 — beseitigte die Befristung für Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Grundstückserwerben zur Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten in förderungswürdigen Gebieten.

Das *Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Haushaltsordnung* vom 26. 11. 1980 — GVBl. S. 473 — ermöglicht bei der Veranschlagung von Kreditaufnahmen im Haushalt im Gegensatz zum bisherigen Recht die sogenannte Nettoveranschlagung, d. h. die Veranschlagung der Krediteinnahmen abzüglich der Tilgungsausgaben.

Das *Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich* vom 14. 7. 1981 — GVBl. S. 182 — enthält das Ergebnis einer Überprüfung des Finanzausgleichsrechts, die unter quantitativen und qualitativen Aspekten bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen vorgenommen worden ist. Die Veränderungen der Steuerverbundquote fordern einerseits den Betrag der Kommunen zur Konsolidierung der Haushaltslage; andererseits bedeuten sie die Überführung des Landesanteils an den Schülerbeförderungskosten in allgemeine Finanzzuweisungen. Mit der Sockelgarantie für finanzschwächere Landkreise wird sichergestellt, daß ein Mindeststandard an Finanzausstattung erreicht wird. Durch die Anpassung der festgesetzten durchschnittlichen Hebesätze für die Grundsteuern A und B wird eine Unterbewertung der kommunalen Finanzkraft abgebaut. Der Stärkung finanzschwächerer Gemeinden dient schließlich die Einbeziehung von nur 95 % der Schlüsselzuweisungen bei Berechnung der Kreisumlage mit entsprechendem Ausgleich für die Landkreise bei Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl.

Durch das *Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg* vom 12. 12. 1981 — GVBl. S. 407 — stimmte der Landtag dem genannten, am 8., 14. und 22. 4. 1981 in Hamburg, Kiel und Hannover unterzeichneten Staatsvertrag zu. Der Staatsvertrag löst frühere zweiseitige Vereinbarungen zwischen Hamburg und Niedersachsen bzw. Hamburg und Schleswig-Holstein ab. Die Zuständigkeit des gemeinsamen Senats, die sich bisher auf Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten beschränkte, ist um die Sachgebiete Finanzmonopolsachen und Streitigkeiten aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie das Sachgebiet „andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind“ erweitert worden.

Das *Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz)* vom 22. 12. 1981 — GVBl. S. 423 — bestimmt, daß den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer obliegt, während die Festsetzung und Zerlegung des Grundsteuermeßbetrages und des Gewerbesteuermeßbetrages nach diesem Gesetz den Finanzämtern

vorbehalten bleiben soll. Es ermächtigt daneben die Landesregierung, im Verordnungswege zu regeln, wie die für die Besteuerung benötigten Daten vom Finanzamt an die Gemeinden zu übermitteln sind.

Justiz

Mit dem *Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Änderung des Staatsvertrages vom 13. 9. 1971 über das gemeinschaftliche Oberverwaltungsgericht* vom 19. 12. 1979 — GVBl. S. 338 — erteilte der Landtag die Zustimmung zu dem am 12. 9. 1979 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag. Durch ihn wurde den Richtern des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts die bisher fehlende Teilhabe an den Entscheidungen des Präsidialrats in Angelegenheiten des Oberverwaltungsgerichts eröffnet. Auch in der Einigungsstelle nach § 47a des Niedersächsischen Richtergesetzes, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidialrat und der obersten Dienstbehörde zu vermitteln hat, wurde die Mitwirkung der Richterschaft und des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein sichergestellt.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung* vom 12. 3. 1981 — GVBl. S. 29 — vollzieht neben redaktionellen Anpassungen an Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung die Ergebnisse der Verwaltungs- und Gebietsreform für den Bereich der Verwaltungsgerichte nach. Die Bezirke der Verwaltungsgerichte decken sich nun wieder — wie bereits früher schon — mit den Grenzen der — nunmehr auf vier reduzierten — Regierungsbezirke. Dabei war es erforderlich, über die bereits bestehenden drei Verwaltungsgerichte in Hannover, Braunschweig und Oldenburg hinaus ein weiteres Verwaltungsgericht zu schaffen. Das Gesetz bestimmt demgemäß die Einrichtung eines neuen Verwaltungsgerichts in Stade. Die in Niedersachsen bereits bestehenden auswärtigen Kammern der Verwaltungsgerichte bleiben bis auf diejenige in Aurich, für die ein praktisches Bedürfnis nicht mehr zu erkennen war, bestehen. Vorstellungen der SPD-Fraktion, insgesamt sieben selbständige Verwaltungsgerichte zu errichten und damit die auswärtigen Kammern zu selbständigen Gerichten zu erheben, fanden keine Mehrheit.

Gegenstand des *Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen* vom 14. 7. 1981 — GVBl. S. 187 — ist die Anpassung der Grenzen der Arbeitsgerichtsbezirke an die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften. Außerdem enthält das Gesetz Regelungen über Anzahl und Sitz der niedersächsischen Arbeitsgerichte.

Das *Gesetz über die grundbuchmäßige Behandlung von Salzabbaugerechtigkeiten* vom 6. 10. 1981 — GVBl. S. 259 — diente dazu, die Grundbucheintragung selbständiger Salzabbaugerechtigkeiten zu erleichtern und zu beschleunigen. Dies erschien erforderlich, weil das neue Bundesberggesetz, das am 1. 1. 1982 in Kraft trat, selbständige Salzabbaugerechtigkeiten nur dann bestehen läßt, wenn sie bis zu diesem einen Zeitpunkt im Grundbuch eingetragen wurden.

Das *Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften* vom 6. 11. 1981 — GVBl. S. 336 —, berichtet am 9. 12. 1981 — GVBl. S. 410 —, löst das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Justizverwaltung aus dem Jahre 1958 ab, das deswegen überholt war, weil es einerseits nur die ordentlichen Gerichte und Justizbehörden betraf, andererseits aber auch Vollzugsmaßnahmen einbezog, für die es mittlerweile eine bundesrechtliche Regelung gibt. Das neue Gesetz gilt auch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der (besonderen) Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es gleicht im übrigen die für die Bediensteten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften geltenden Grundsätze, die bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges zu beachten sind, an diejenigen an, die für Polizeibeamte oder auch für die Vollzugsbeamten des Bundes gelten.

Durch das *Gesetz über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte* vom 14. 3. 1982 — GVBl. S. 65 — wurde zur Alterssicherung der einer niedersächsischen Rechtsanwaltskammer angehörenden Anwälte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Das Gesetz ordnet die Pflichtmitgliedschaft der genannten Personen an, soweit sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach dem Vorbild zahlreicher, auch in Niedersachsen bereits bestehender berufsständischer Versorgungswerke soll es damit auch den betroffenen Rechtsanwälten ermöglicht werden, eine speziell auf ihre berufliche Situation zugeschnittene und durch die Anordnung der Pflichtmitgliedschaft auf Dauer gesicherte Alterssicherung in Anspruch nehmen zu können.

Hauptziel des *Gesetzes zur Vereinheitlichung des Landesgrundbuchrechts* vom 1. 6. 1982 — GVBl. S. 137 — ist es, das Landesgrundbuchrecht dadurch zu bereinigen, daß die vorher geltenden preußischen, braunschweigischen, oldenburgischen und hamburgischen Vorschriften vereinheitlicht und in das Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit aufgenommen werden. Außerdem werden Vorschriften, die nicht mehr gebraucht werden, ersatzlos aufgehoben.

Kultus

Durch das *Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr* vom 26. 10. 1978 — GVBl. S. 751 — erteilte der Landtag seine Zustimmung zu dem am 17. 3. 1978 unterzeichneten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr. In dem Staatsvertrag war die Rundfunkgebühr entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Rundfunkanstalten von monatlich 10,50 DM auf 13,00 DM monatlich angehoben worden.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes* vom 1. 12. 1978 — GVBl. S. 801 — geht auf eine Initiative der CDU-Fraktion zurück; sein Inhalt war zwischen Regierungsmehrheit und Opposition heftig umstritten. Es brachte eine Reihe einzelner Änderungen des sechs Monate zuvor, also gegen Ende der 8. Wahlperiode, erlassenen Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Im Vordergrund stand die Streichung des früheren § 90 Abs. 4 NHG, der für die Zusammensetzung des Konzils ein besonderes Verhältnis 3:3:2:2 vorsah. Die Novelle ordnete nunmehr auch für dies Hochschulorgan die Geltung des allgemeinen Paritätenschlüssels 7:2:2:2 an.

Einen wesentlich größeren Umfang hatte dann das *Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes* vom 14. 7. 1981 — GVBl. S. 189 —. Ihm lag ein Regierungsentwurf zugrunde; allerdings war ein Teil der Regelungsmaterie auch bereits durch einen Gesetzentwurf der SPD-Fraktion dem Landtag unterbreitet worden.

Die Novelle zog in erster Linie die notwendigen Folgerungen aus der Anfang 1980 vorgenommenen Änderung des Hochschulrahmengesetzes durch den Bundesgesetzgeber, strich also die Vorschriften über das Erlöschen der Rechte aus der Immatrikulation bei Überschreiten der Prüfungsfristen (früher § 21 Abs. 2 bis 5 NHG). Im Zusammenhang damit wurde allerdings — gewissermaßen als „flankierende Maßnahme“ — eine gesetzliche Regelung des sog. „inneren Numerus clausus“ getroffen (§ 17a NHG). — Ferner trug die Novelle dem Umstande Rechnung, daß die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Errichtung einer Gesamthochschule Lüneburg zurückgenommen hatte (vgl. Drs 9/780, 1686). Die Vorschrift des § 6 Abs. 5 NHG, die noch auf die Verwirklichung dieser Vorhaben abzielte, wurde aufgehoben. — Außerdem brachte das Änderungsgesetz die (in § 134 Abs. 2 NHG 1978 ursprünglich einem besonderen Gesetz vorbehaltenen) Regelung der Organisation der Studentenwerke. — Schließlich nahm die Novelle eine Vielzahl punktueller Änderungen vor, die rechtstechnische Bereinigungen zum Ziel hatten.

Das *Niedersächsische Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium* vom 18. 6. 1979 — GVBl. S. 147 — löste das Niedersächsische Studienplatzgesetz von 1973 ab. Es erklärte (in § 1) die Zustimmung des Landtags zu dem neuen Staatsvertrag der Länder, der die frühere Vereinbarung über die Vergabe von Studienplätzen aus dem Jahre 1972 ersetzte und vor allem die rechtlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes des Bundes näher ausgestaltete. — Neben dem Zustimmungsbeschluß enthält das Gesetz ergänzende landesrechtliche Vorschriften über die Studienplatzvergabe, soweit diese nicht länderübergreifend ist und deshalb auch nicht der Zentralstelle obliegt.

Durch das *Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit von Personalvertretungen im Schulbereich* vom 15. 12. 1979 — GVBl. S. 326 — wurde die Amtszeit der Personalvertretungen der Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen sowie der Personalräte an den Seminaren für Lehrerlaufbahnen bis zum 30. 11. 1980 verlängert. Die Verlängerung wurde notwendig, weil das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes zum 1. 8. 1980 in Kraft treten sollte. Aufgrund der dort vorgesehenen Änderungen hätten die Personalvertretungen im Laufe des Jahres 1980 nach einer Amtszeit von wenigen Monaten erneut gewählt werden müssen.

Aufgrund des *Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerbildung* vom 13. 12. 1979 — GVBl. S. 337 — endet die einphasige Lehrerbildung insgesamt früher als zunächst im Gesetz vorgesehen. Der Zugang zur Lehrerbildung, die auf den Sekundarbereich II ausgerichtet ist, wurde am 15. 9. 1980, im übrigen am 15. 9. 1981 geschlossen; dies hat die Folge, daß der Mo-

dellversuch für die zu diesem Zeitpunkt letztmals eingeschriebenen Studenten nach einer Regelstudierendauer von elf bzw. neun Semestern etwa im Jahre 1986 endet. Übergangsregelungen eröffneten Studenten, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in der einphasigen Lehrerausbildung befanden, die Möglichkeit, ihr Studium in der entsprechenden zweiphasigen Lehrerausbildung fortzusetzen.

Durch das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports* vom 25. 5. 1980 — GVBl. S. 147 — wurden die Voraussetzungen für die Tätigkeit in der Jugendpflege und im Jugendsport verbessert. Die Novellierung ermöglicht es, die Anwendung des Gesetzes auf einen größeren Personenkreis zu erstrecken; darüber hinaus wird entsprechend den Bedürfnissen der Praxis die Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports erleichtert.

Mit dem politisch heftig umstrittenen *Zweiten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes* vom 21. 7. 1980 — GVBl. S. 261 — entsprach der Landtag einer schon zu Beginn der Wahlperiode in der Regierungserklärung geäußerten Zielsetzung. Neben der Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und der neueren Entwicklung der Schülerzahlen ging es hier nicht zuletzt um die Verwirklichung bestimmter bildungspolitischer Vorstellungen der Regierungsfraktionen, mit denen sie sich bei der Beratung des Schulgesetzes 1973/74 als damalige Opposition nicht hatte durchsetzen können. — Insbesondere bewirkte die Novelle folgende Änderungen: Die Charakterisierung der einzelnen Schulformen wurde umgestaltet und an mehreren Stellen inhaltlich ergänzt. Die Vorschriften über die Mindestgrößen von Schulen wurden so verändert, daß eine rechtliche Notwendigkeit zu weiteren Konzentrationsmaßnahmen nicht entsteht. In den Aussagen über die Gliederung des Schulwesens sind alle Wendungen entfallen, die im Sinne des bildungspolitischen Ziels einer Stufenschule verstanden werden konnten. Die Privatschulen erhielten die Bezeichnung „Schulen in freier Trägerschaft“; ihre Rechtsstellung und ihre finanzielle Situation wurden verbessert. Ferner stärkte die Novelle die Stellung des Schulleiters im Verhältnis zu den Konferenzen wie auch gegenüber den Lehrern und Schülern. Organisation und Befugnisse der Schulaufsicht wurden neu festgelegt. — Schließlich sah die Novelle eine Reihe von Änderungen des die Lehrerschaft betreffenden Teils des Personalvertretungsgesetzes vor.

Das *Niedersächsische Gesetz über Lernmittelhilfe* vom 2. 4. 1981 — GVBl. S. 55 — hat den Zweck, den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten eines Großteils der Schüler die Aufbringung der Kosten für die Schulbücher zu erleichtern. Sofern bestimmte Grenzen des Familieneinkommens — bei Alleinstehenden 24000 DM, bei Ehepaaren 36000 DM, zuzüglich 2000 DM für jedes Kind — nicht überschritten werden, haben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch gegen das Land auf Erteilung eines Lernmittelgutscheins im Werte von 30 DM (für Schüler der Klassen 1—4) bzw. 50 DM (für alle übrigen vom Gesetz erfaßten Schüler). Dieser Gutschein kann beim Kauf von Schulbüchern usw. in den Geschäften in Zahlung gegeben werden. — Gleichzeitig mit der mehrheitlichen Entscheidung für diese Zuschußgewährung lehnte der Landtag einen Entwurf der SPD-Fraktion ab, der ein kombiniertes System der Leihe und der Übereignung der benötigten Schulbücher an die Schüler zum Ziel hatte.

Durch das *Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)* vom 10. 12. 1980 — GVBl. S. 481 — stimmte der Landtag dem am 20. 10. 1980 unterzeichneten Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk zu. Dieser Staatsvertrag bildete die Grundlage für eine Fortführung des Norddeutschen Rundfunks als gemeinsamer Anstalt der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Gegenüber der bis dahin bestehenden Gestalt des NDR ergaben sich fünf wesentliche Änderungen: Das ausschließliche Recht des NDR zur Rundfunkversorgung in seinem Sendegebiet läuft am 1. 1. 1983 aus. Für die Zeit danach können die Parlamente der drei Länder darüber bestimmen, ob und welche Rundfunkveranstalter in ihrem Gebiet neben dem NDR zugelassen werden sollen. Neue Medien wie Bildschirmtext und Videotext sowie UKW-Frequenzen im Bereich von 100 bis 108 MHz darf der NDR nach dem 1. 1. 1983 nur auf der Grundlage von neuen Landesgesetzen bzw. Staatsverträgen nutzen. Zweiter Schwerpunkt des Staatsvertrages sind die im einzelnen niedergelegten Grundsätze für das Programmangebot. Um den Einfluß der Länder bzw. der Parteien zurückzudrängen, besteht der Rundfunkrat des NDR nun überwiegend aus Mitgliedern gesellschaftlich relevanter Gruppen außerhalb der Parteien, die von diesen autonom in das Gremium entsandt werden. Um eine genügende Berücksichtigung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte zu gewährleisten, wurde der Rundfunkrat auf 30 Mitglieder erweitert. Einem besonderen Anliegen der beiden Flächenstaaten Niedersachsen und Schleswig-Holstein entspricht es, daß der Staatsvertrag neben dem Gemeinschaftsprogramm die Einrichtung

besonderer Länderprogramme vorsieht. Hierdurch soll versucht werden, bei der Programmgestaltung sämtlichen Regionen des Sendegebiets eine gleichwertige Berücksichtigung ihrer spezifischen Besonderheiten zu gewährleisten. Der Staatsvertrag verpflichtet schließlich den NDR ausdrücklich zu einer Reihe von Maßnahmen, die die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Rundfunkanstalt sicherstellen sollen. Diesem Ziel entspricht es insbesondere auch, daß die Wirtschaftsführung des NDR einer gemeinschaftlichen Überprüfung durch die Rechnungshöfe der Länder unterliegt.

Mit dem *Gesetz zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes* vom 16. 3. 1981 — GVBl. S. 25 — ist die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Jugendarbeit umfassender dargestellt und die gesetzliche Sicherung der Tätigkeit und die Förderung der Landesorganisationen wie auch der Jugendbildungsreferenten verbessert worden. Das bisherige Jugendbildungsgesetz wurde dann in der novellierten Fassung als „Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz)“ unter dem 15. 7. 1981 — GVBl. S. 199 — neu bekanntgemacht.

Gesundheitswesen

Das *Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte* vom 3. 1. 1980 — GVBl. S. 3 — trug einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972 Rechnung. Nach dieser Entscheidung müssen im Bereich des Facharztwesens „jedenfalls die ‘statusbildenden’ Normen, d. h. etwa diejenigen Regeln, welche die Voraussetzungen der Facharztanerkennung, die zugelassenen Facharzttrichtungen, die Mindestdauer der Ausbildung, das Verfahren der Anerkennung, die Gründe für eine Zurücknahme der Anerkennung sowie endlich auch die allgemeine Stellung der Fachärzte innerhalb des gesamten Gesundheitswesens betreffen, in den Grundzügen durch ein förmliches Gesetz festgelegt werden“; ferner bedarf auch die Festlegung von ärztlichen Berufspflichten in ihren wesentlichen Elementen der Form des Gesetzes. Da die entsprechenden Vorschriften bisher nur in einer Berufsordnung der Ärztekammer niedergelegt waren, schuf der Landtag mit der o. a. Novelle eine gesetzliche Regelung, die den Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichts genügt. Da dessen Urteil seiner rechtlichen Tragweite nach auch für die übrigen akademischen Heilberufe Gültigkeit hat, wurden für die Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vergleichbare Bestimmungen erlassen. — Im ärztlichen Bereich führte das Gesetz ferner die Bezeichnung „Arzt für Allgemeinmedizin“ ein und legte die entsprechende Weiterbildung fest.

Das *Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz* vom 1. 6. 1982 — GVBl. S. 131 — betrifft die Durchführung derjenigen strafrichterlich angeordneten Maßregeln der Besserung und Sicherung, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen und deshalb nicht in das Strafvollzugsgesetz des Bundes aufgenommen werden konnten. Im Vordergrund stehen dabei die Fälle der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches.

In der Durchführung der Unterbringung von schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen psychisch Kranken oder suchstoffabhängigen Rechtsbrechern berühren sich wichtige Anliegen der Krankenfürsorge und der Resozialisierung mit berechtigten Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit. Das Gesetz ist bestrebt, diesen Belangen in möglichst weitgehendem Maße nebeneinander Rechnung zu tragen. Es beschränkt sich auf die rechtlich und sachlich unerläßlichen Vorschriften und respektiert damit nicht zuletzt die fachliche Kompetenz des ärztlichen und pflegerischen Personals in den psychiatrischen Krankenhäusern des Maßregelvollzugs.

Sozialwesen

Das *Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde* vom 15. 2. 1982 — GVBl. S. 43 — stellt sicher, daß das Landesblindengeld in seiner Höhe der Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Die Novelle sieht ferner vor, daß die Durchführung des Gesetzes von dem vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem BSHG herangezogenen Gebietskörperschaften wahrgenommen wird.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das *Gesetz über die Lockerung von Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandsverordnung* vom 22. 12. 1978 — GVBl. S. 833 — ermächtigte das Landesministerium wasserverbandsrechtliche Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden zu verlagern; es trug damit zur Verwaltungsreform bei.

Das *Sechste Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes* vom 24. 3. 1979 — GVBl. S. 100 — hatte eine Anpassung des Landesrechts an die novellierte Vorschrift des Bundesjagdgesetzes über den Erwerb des Falknerjagdscheins sowie die weitere Verlängerung des Schutzes der heimischen Greifvögel zum Gegenstand.

Das *Niedersächsische Naturschutzgesetz* vom 20. 3. 1981 — GVBl. S. 31 — führt das als Rahmengesetz ergangene Bundesnaturschutzgesetz vom 20. 12. 1976 aus. Es ersetzt das frühere Reichsnaturschutzgesetz aus dem Jahre 1935 mit den dazu ergangenen Verordnungen durch eine umfassende Neuregelung, die in vielen Punkten über das bisherige Recht hinausgeht. Zugleich löst es das bisherige Bodenabbaugesetz vom 15. 3. 1972 ab. Zu den Neuerungen, die das Niedersächsische Naturschutzgesetz einführt, gehört eine Landschaftsplanung auf der Ebene des Landes, der Landkreise und der Gemeinden. Die bisherigen Vorschriften des Bodenabbaugesetzes werden zu einer umfassenden Regelung für Landschaftseingriffe aller Art erweitert. Der im bisherigen Recht schon vorgesehene Schutz für besonders ausgewiesene Gebiete und Landschaftsteile sowie für bedrohte Pflanzen und Tierarten wird übernommen und ausgebaut. Schließlich wird durch das Naturschutzgesetz eine eingehende Regelung des Betretens der freien Landschaft in das Feld- und Forstordnungsgesetz eingefügt.

Mit dem *Dritten Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz* vom 23. 6. 1982 — GVBl. S. 220 — zog der Landtag für eine Reihe von Einzelregelungen die Konsequenzen aus der Novellierung des Bundesrechts. Dessen neuerer Terminologie folgend wird übrigens auch im niedersächsischen Ausführungsgesetz künftig nicht mehr von Viehseuchen, sondern von Tierseuchen gesprochen werden. — Ferner nahm die Novelle eine weitreichende Umgestaltung der Vorschrift über das Beitragserhebungsverfahren (§ 15) vor. Da es künftig allgemeine amtliche Viehzählungen nicht mehr in jedem Jahr geben wird, müssen zwischendurch Erhebungen über den beitragspflichtigen Tierbestand in anderer Form stattfinden. — Über den thematischen Rahmen des Regierungsentwurfs hinausgehend, entschied sich der Landtag außerdem dafür, die Tierseuchenkasse völlig aus der bisherigen Betreuung durch das Landesverwaltungsamt herauszulösen. Als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Dienstherrenfähigkeit wird sie künftig ganz von eigenen Organen — dem Verwaltungsrat und dem Vorstand — geführt werden. Dabei ist durch geeignete Regelungen sichergestellt, daß das Ministerium den veterinärfachlichen Belangen der Allgemeinheit in genügendem Maße Geltung verschaffen kann.

Das *Vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes* vom 3. 6. 1982 — GVBl. S. 159 — vollzog die Anpassung dieser landesrechtlichen Materie an das 1976 novellierte Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. In Ausfüllung des der Landesgesetzgebung gezogenen Rahmens traf der Landtag vor allem eine umfassende Regelung der Abwasserbeseitigung (§§ 114d bis 114k), für die künftig grundsätzlich die Gemeinden zuständig sein werden. — Daneben sah die Novelle eine Reihe von Einzeländerungen vor, die sich in der Praxis als zweckmäßig ergeben hatten. Im Vordergrund stand hierbei die Neuabgrenzung der Zuständigkeit der oberen und der unteren Wasserbehörde für die Entscheidung über Benutzungen (§ 18); sie richtet sich jetzt nicht mehr nach formalen Gesichtspunkten, sondern nach wasserwirtschaftlichen Kriterien.

Das *Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz* vom 14. 4. 1981 — GVBl. S. 105 — ergänzt das Rahmenrecht des Bundes und schafft die Voraussetzung dafür, die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer mit einer Abgabe zu belegen. Deren Höhe ist nicht nur von der Menge, sondern auch vom Verschmutzungsgrad des Abwassers abhängig. Auf diese Weise sollen die einleitenden kommunalen Körperschaften, Unternehmen und Privatpersonen veranlaßt werden, sich im eigenen finanziellen Interesse um eine möglichst vollständige Reinigung der Abwässer zu bemühen. Das Aufkommen aus der Abgabe wird zudem vom Staat ausschließlich für Maßnahmen verwendet werden, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Wirtschaft und Verkehr

Mit dem *Gesetz zum Abkommen zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken* vom 24. 3.

1979 — GVBl. S. 97 — erteilte der Landtag seine Zustimmung zu der Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden für ein Teilstück der Bundesautobahn A 7 im Gebiet der Gemeinde Seevertal auf die Freie und Hansestadt Hamburg.

Durch das *Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung* vom 17. 10. 1979 — GVBl. S. 279 — stimmte der Landtag dem am 23. 10. 1978 in München und am 24. 11. 1978 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag zu. Auch in Niedersachsen wurde damit für diesen Berufsstand eine berufsständische Pflichtversorgung geschaffen.

Ziel des *Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes* vom 29. 7. 1980 — GVBl. S. 283 — ist es, die durch das 2. FstrÄndG herbeigeführten Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes in die allgemeinen Vorschriften des niedersächsischen Straßenrechts zu übernehmen. Die Vorschriften über Sondernutzungen, Zufahrten und Straßenanlieger sind demgemäß neu gefaßt, die Anbaubestimmungen umgestaltet und die Regelungen über Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen geändert worden. Übernommen wurden neue Vorschriften über Kreuzungen von Straßen und Gewässern. Des weiteren berücksichtigt das Änderungsgesetz die durch die Verwaltungs- und Gebietsreform eingetretenen Zuständigkeitsverlagerungen und gleicht das niedersächsische Recht auf der Grundlage eines Musterentwurfs dem Straßenrecht der anderen Bundesländer an.

Anlage

Übersicht
über die Verteilung der Eingaben auf die Fachausschüsse
und Art ihrer Erledigung
— Stand: 10. Juni 1982 —

Ausschuß	Zahl der überwiesenen Eingaben		in % der insgesamt eingegangenen Eingaben	Erledigung der Eingaben								
	aus der 8. WP übernommen	seit dem 21. 6. 1978 neu		An die Landesregierung überwiesen:				für erledigt erklärt	Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlaß, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen (früher: ungeeignet — Übergang zur IO)	zurückgezogene und abgegebene Eingaben	Zusammen Spalten 4 bis 10	noch zu erledigende Eingaben
				zur Berücksichtigung	zur Erwägung	als Material	zur Unterrichtung des Einsenders					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Rechts- und Verfassungsfragen	94	1406	22,29	7	10	45	272	268	777	20	1399	101
Innere Verwaltung	69	480	8,16	2	9	41	291	111	26	16	496	53
Haushalt und Finanzen	28	472	7,43	16	4	27	253	154	6	12	472	28
Kultusausschuß	43	518	8,34	6	16	47	322	110	3	10	514	47
Wissenschaft und Kunst	21	395	6,18	11	5	26	193	100	7	7	349	67
Wirtschaft und Verkehr	45	398	6,58	5	4	32	294	38	28	10	411	32
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	17	326	5,10	6	12	74	114	111	4	4	325	18
Bau- und Wohnungswesen	105	610	10,63	9	3	13	444	114	28	31	642	73
Sozial- und Gesundheitswesen	152	935	16,16	4	7	53	671	151	18	44	948	139
Jugend und Sport	10	99	1,62	1	1	10	64	13	14	—	103	6
Umweltfragen	19	146	2,45	7	4	12	110	9	3	—	145	20
Vertr., Flüchtlinge, Aussiedler pp.	5	77	1,22	3	—	3	49	14	5	4	78	4
öffentliches Dienstrecht	21	227	3,69	5	2	7	182	28	6	5	235	13
Häfen und Schifffahrt	—	8	0,12	—	1	—	4	1	—	1	7	1
Geschäftsordnungsausschuß	2	—	0,03	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Summe:	631	6097	100 %	82	78	390	3263	1224	925	164	6126	602